

Antidumping - Bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der VR China

Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls

14.11.2016

Bonn (GTAI) - Die EU-Kommission hat mit Wirkung vom 13.11.2016 für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

Die von der vorläufigen Maßnahme betroffenen Waren werden derzeit unter den KN-Codes 7304 19 90, ex 7304 29 90, 7304 39 98 und 7304 59 99 (TARIC-Code 7304 29 90 90) eingereiht.

Für die betroffene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Yangzhou Chengde Steel Pipe Co., Ltd	45,4	C171
Hubei Xinyegang Special Tube Co., Ltd	79,0	C172
Yangzhou Lontrin Steel Tube Co., Ltd	43,5	C173
Hengyang Valin MPM Co., Ltd	73,3	C174
Andere mitarbeitende Hersteller	71,8	C998
Alle anderen Hersteller	81,1	C999

Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die vorstehend genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffene

nes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, so findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

Die Überführung der genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist außerdem von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Hintergrund der vorläufigen Maßnahme sind die bisher gemachten Feststellungen im Rahmen der von der Europäischen Kommission am 13. Februar 2016 eingeleiteten Untersuchung zu Antidumpingvermutungen betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China (Einleitungsbekanntmachung veröffentlicht im ABl. C 58 vom 13.2.2016, S. 30). Das Verfahren geht auf einen Antrag des Defence Committee of the seamless steel tubes industry of the European Union - im Namen von Herstellern, auf die mehr als 25 % der EU-Gesamtproduktion nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm entfallen, zurück.

Quelle:

Verordnung (EU) 2016/1977 der Kommission vom 11. November 2016 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China; ABl. L 305 vom 12.11.2016, S. 1.

Mehr zu:

EU / China

Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

ANTIDUMPING - BESTIMMTE NAHTLOSE ROHRE AUS EISEN ODER STAHL MIT URSPRUNG IN DER VR CHINA

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.